

A		B		C	X
---	--	---	--	---	---

Aktenzeichen: T 648/92 - 3.5.1
Anmeldenummer: 87 114 377.2
Veröffentlichungs-Nr.: 0 264 685
Bezeichnung der Erfindung: Fernsehkamera mit einem Target

Klassifikation: H04N 5/228

E N T S C H E I D U N G
vom 26. Januar 1993

Anmelder: Deutsche Thomson-Brandt GmbH

Stichwort:

EPÜ Artikel 111 (1)

Schlagwort: "Wesentlich geänderte Ansprüche"
"Zurückverweisung an die Prüfungsabteilung"



Aktenzeichen: T 648/92 - 3.5.1

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.5.1
vom 26. Januar 1993

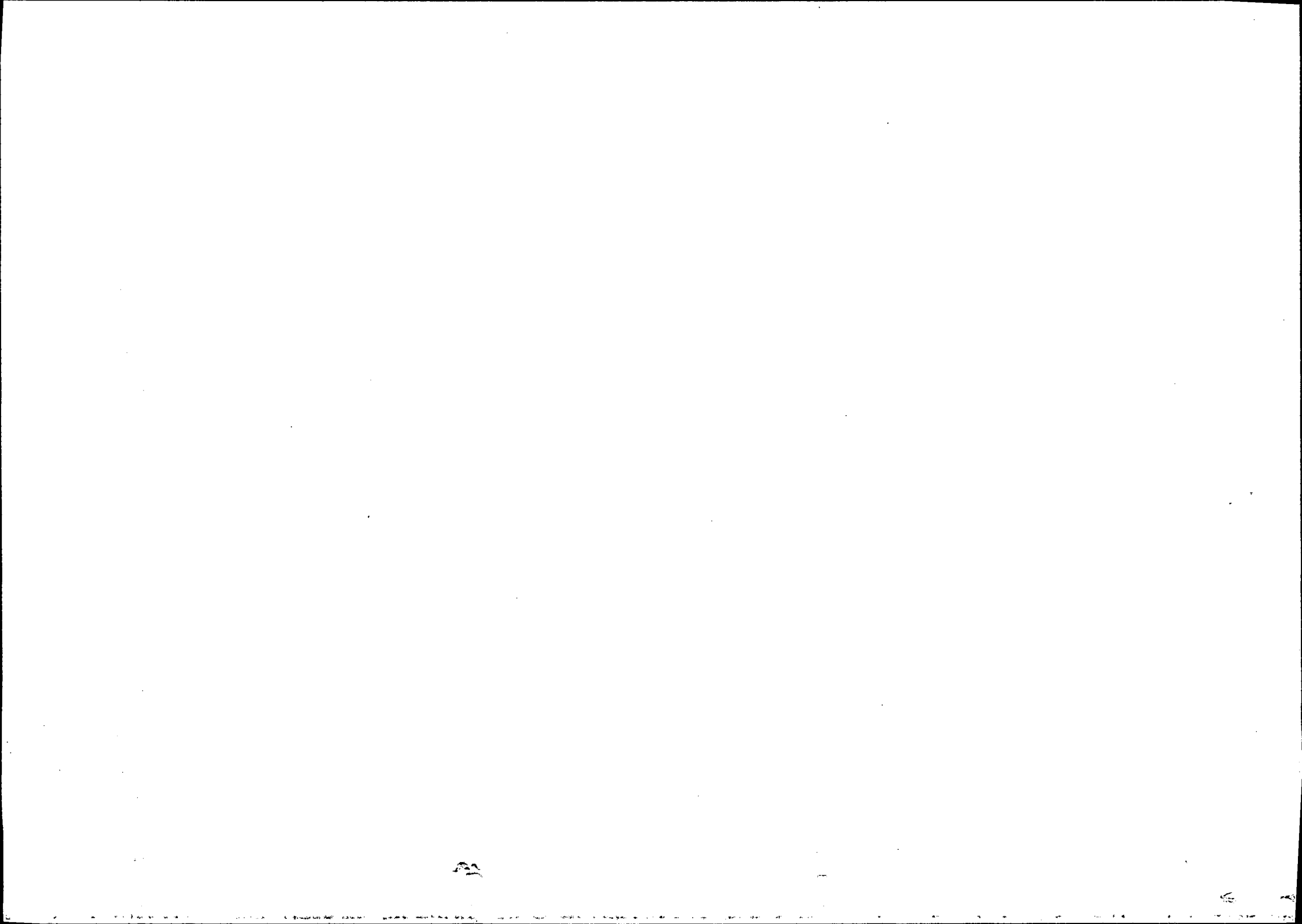
Beschwerdeführer: Deutsche Thomson-Brandt GmbH
Hermann-Schwer-Straße 3
Postfach 13 07
W - 7730 Villingen-Schwenningen (DE)

Vertreter: Einsel, Robert, Dipl.-Ing.
Deutsche Thomson-Brandt GmbH
Patent- und Lizenzabteilung
Göttinger Chaussee 76
W - 3000 Hannover 91 (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungsabteilung des
Europäischen Patentamts vom 19. Juli 1991, mit
der die europäische Patentanmeldung
Nr. 87 114 377.2 aufgrund des Artikels 97 (1) EPÜ
zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: P.K.J. Van den Berg
Mitglieder: R. Randes
F. Benussi



Sachverhalt und Anträge

- I. Die am 2. Oktober 1987 eingereichte europäische Patentanmeldung Nr. 87 114 377.2 mit der Veröffentlichungsnummer 0 264 685 wurde durch Entscheidung der Prüfungsabteilung vom 19. Juli 1991 zurückgewiesen.

Die Entscheidung wurde damit begründet, daß der Gegenstand des damals gültigen Anspruchs 1, eingereicht am 26. November 1990 (dessen Gegenstand dem Gegenstand des ursprünglichen Anspruchs 1 mit einer Änderung entsprach, woraus hervorging, daß die Stellgröße elektronisch gewonnen wurde), im Hinblick auf den sich aus den Druckschriften GB-A-2 162 019 (D1), DE-A-2 937 284 (D2) und FR-A-2 061 515 (D3) ergebenden Stand der Technik nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhe.

Im Prüfungsverfahren und auch während der anberaumten mündlichen Verhandlung wurde von der Prüfungsabteilung darauf aufmerksam gemacht, daß eine Kombination der Merkmale der ursprünglichen Ansprüche 1, 4 und 5 aus keinem der im Recherchenbericht genannten Dokumente bekannt sei, und daß ein unabhängiger Anspruch, basierend auf diesen Ansprüchen, gewährbar sein könnte. Die Beschwerdeführerin ist jedoch jenem angedeuteten Vorschlag nicht gefolgt.

- II. Gegen diese Entscheidung richtet sich die am 31. Juli 1991 unter gleichzeitiger Zahlung der Beschwerdegebühr eingegangene und am 19. November 1991 begründete Beschwerde.

Es wird beantragt, die angefochtene Entscheidung in vollem Umfang aufzuheben und ein europäisches Patent auf der Grundlage des zurückgewiesenen Anspruchs 1 zu erteilen.

Gemäß einem Hilfsantrag wird beantragt, ein Patent auf der Grundlage des als Anlage beigefügten neuen Anspruchs 1 zu erteilen, welcher auf den ursprünglichen Anspruch 4 zurückgeht.

Hilfsweise wird eine mündliche Verhandlung beantragt.

- III. Nach einer Mitteilung gemäß Artikel 11, Absatz 2 der VOBK, worin die Kammer die angefochtene Entscheidung als zutreffend bewertet hat, legte die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 11. Dezember 1992, eingegangen am 18. Dezember 1992 einen neuen, fünf Ansprüche umfassenden, Anspruchssatz vor, der dem weiteren Beschwerdeverfahren zugrundegelegt werden soll, wobei Anspruch 1 dem Anspruch 1 gemäß dem genannten Hilfsantrag entspricht und somit auf den ursprünglichen Anspruch 4 zurückgeht. Die Beschwerdeführerin hat außerdem darauf aufmerksam gemacht, daß sie eine Teilanmeldung einreichen werde, um einen Gegenstand entsprechend dem des bisherigen (zurückgewiesenen) Anspruchs 1 weiterzufolgen.

Anspruch 1 gemäß dem gültigen Antrag hat folgenden Wortlaut:

"Fernsehkamera mit einem Target (1), auf das mittels einer Optik ein gewünschtes Bildfeld (2) projiziert wird und das zur Erzeugung des Videosignals entlang eines Rasters abgetastet wird, wobei das Target größer ist als das Bildfeld und aus einer Bewegung der Kamera (3) eine Stellgröße (U_{vx} , U_{vy}) gewonnen wird, die eine Verschiebung des Startpunktes (S) des Abtastrasters auf dem Target ermöglicht,

dadurch gekennzeichnet, daß
beim Auftreten der Stellgröße (U_{vx} , U_{vy}) das Signal des gerade abgetasteten Bildes nicht verwertet und durch das Signal eines vorangegangenen Bildes ersetzt wird."

- IV. Wegen der aufgekommenen Lage ist eine mündliche Verhandlung gegenstandslos geworden. Deshalb wurde der anberaumte Termin zur vereinbarten Verhandlung aufgehoben, welches der Beschwerdeführerin durch die Geschäftsstelle mitgeteilt wurde.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. Der geltende Anspruch 1 erhielt seine derzeitige Fassung in dem Bestreben, die bisherigen amtlichen Einwände auszuräumen und stellt eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Anspruchs 1 dar. Der neue Anspruch 1 erklärt die Funktion der Erfindung bei der Auswahl (Verwertung bzw. Verzicht auf Verwertung) des Bildsignals. Eine solche Funktion geht, wie die Prüfungsabteilung angegeben hat, aus den genannten Entgegenhaltungen nicht hervor.

Zwar hat die Beschwerdeführerin nicht das kennzeichnende Merkmal des ursprünglichen Anspruchs 5, wie von der Prüfungsabteilung befürwortet, in den Anspruch 1 aufgenommen, jedoch sind Teile des kennzeichnenden Merkmals des ursprünglichen Anspruchs 5 oder die Prinzipien dieses Merkmals - jedenfalls implizit - auch im ursprünglichen Anspruch 4 und deshalb auch im gültigen Anspruch 1 vorhanden (es wird offenbar verwertet, wenn die Stellgröße nicht auftritt; auch muß wohl eine Speicheranordnung vorhanden sein, wenn Signale der vorangegangenen Bilder verwendet werden können).

Die Kammer ist deshalb der Meinung, daß die Beschwerdeführerin einen ernsthaften Versuch gemacht hat, Anspruch 1 auf einen solchen Gegenstand zu richten, wie von der Prüfungsabteilung empfohlen wurde.

Jedoch, hat die Beschwerdeführerin, wie oben angedeutet, die Änderung des Anspruchs 1 nicht ganz so ausgeführt, wie von der Prüfungsabteilung empfohlen wurde. Auch hat die Prüfungsabteilung während des Prüfungsverfahrens lediglich gesagt, "daß ein unabhängiger Anspruch, basierend auf den ursprünglichen Ansprüchen 1, 4 und 5 gewährbar sein könnte". Eine abschließende Beurteilung des Gegenstandes des nunmehr geltenden Patenanspruchs 1 durch die Vorinstanz ist somit nicht durchgeführt worden. Deshalb erachtet es die Kammer für angebracht, die Sache zur weiteren Behandlung an die Prüfungsabteilung zurückzuverweisen (Artikel 111 (1) EPÜ).

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Sache wird an die Prüfungsabteilung zurückverwiesen mit der Auflage, die Prüfung auf der Grundlage des in Abschnitt III oben angegebenen Anspruchssatzes fortzusetzen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:

M. Kiehl

P.K.J. van den Berg